

# Vorvertragliche Informationen zum BHW WohnBausparen Plus (FX1/FX2)

Vertragsnummer | Postleitzahl

Name, Vorname

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die **BHW Bausparkasse AG** verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

**A) Allgemeine Informationen**  
**Name und Anschrift**  
 BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft  
 Lubahnstraße 2, 31789 Hameln  
 Vorstand: Henning Göbel (Sprecher), Dietmar König, Dr. Jörg Koschate

**Angabe öffentliches Register**  
 Handelsregister Amtsgericht Hannover Nr. 100345

**Hauptgeschäftstätigkeit**  
 Die Bausparkasse nimmt Bauspareinlagen entgegen und gewährt Darlehen für wohnwirtschaftliche Zwecke.

**Name und Anschrift des Vermittlers/Handelsvertreters (ohne Abschlussvollmacht)**

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Maßgeblich gewerblich tätig für

Gesetzlich vertreten durch

Vorstände/Geschäftsführer

Vorstände/Geschäftsführer

**Zuständige Aufsichtsbehörden**  
 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))  
 Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu))

**Anwendbares Recht**  
 Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt deutsches Recht.

**Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung**  
 Die BHW Bausparkasse AG ist der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH (Einlagensicherung bis 100.000 EUR je Anleger) angeschlossen.

**Außergerichtliche Streitbeilegung**  
 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bausparkasse besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der privaten Bausparkassen anzurufen. Näheres regelt dazu die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V., [www.schlichtungsstelle-bausparen.de](http://www.schlichtungsstelle-bausparen.de), eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform zu richten an: Verband der Privaten Bausparkassen e.V.

Schlichtungsstelle Bausparen  
 Postfach 303079, 10730 Berlin  
 Telefax +49 30590091-501, Telefon +49 305900 91-500 bzw. -550  
 E-Mail [info@schlichtungsstelle-bausparen.de](mailto:info@schlichtungsstelle-bausparen.de)  
 Internet [www.schlichtungsstelle-bausparen.de](http://www.schlichtungsstelle-bausparen.de).

**B) Informationen zum Bausparvertrag**  
 Der Kunde gibt der Bausparkasse gegenüber ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Bausparvertrags ab, indem er den Bausparantrag unterzeichnet. Der Vertrag kommt nach Prüfung und Annahme des Angebots durch die Bausparkasse mit Zugang der Bausparurkunde beim Bausparer zustande.

**Wesentliche Merkmale des Bausparens**  
 Die wesentlichen Merkmale des Bausparvertrags sind in der Produktinformation unter Punkt 3.) aufgeführt.

**Gesamtpreis des Bausparvertrages und zusätzliche Kosten**  
 Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,0 % der Bausparsumme fällig (§ 1 Abs. 2 ABB).

Dies entspricht EUR

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Gebühren für besondere Leistungen und die Darlehensinanspruchnahme sind in der umseitigen Produktinformation unter Punkt 7.) im Detail aufgeführt. Wird eine besondere Dienstleistung, die über den regelmäßigen Ablauf hinausgeht, in Anspruch genommen, wird die Gebühr ausdrücklich vereinbart.

**Zahlung und Erfüllung:**  
 Beachten Sie bitte hierzu Punkt 4.) der Produktinformation.

**Vertragliche Kündigungsbedingungen**  
 Der Bausparvertrag ist während der Ansparphase für den Kunden jederzeit kündbar. Die Kündigung durch die Bausparkasse ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Details und Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Punkt 8.) „Verfügbarkeit des Guthabens/ Kündigungsveraussetzungen“ in der Produktinformation.

**Mindestlaufzeit:**  
 Es gibt keine Mindestlaufzeit des Bausparvertrages.

**C) Informationen über Ihr Widerrufsrecht**

## Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht**  
 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln  
 Fax-Nr. 05151 18-3001, E-Mail [info@bhw.de](mailto:info@bhw.de)

**Widerrufsfolgen**  
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise**  
 Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

## Ende der Widerrufsbelehrung

Als weitere Information erhalten Sie den Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages mit der BHW Bausparkasse AG und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der BHW Bausparkasse AG Tarif BHW WohnBausparen Plus.

**D) Empfangsbekanntnis**  
**Der Kunde bestätigt, für BHW WohnBausparen Plus (FX1/FX2), eine Ausfertigung der vorvertraglichen Informationen, die Produktinformationen, die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, sowie das Formular „Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages mit der BHW Bausparkasse AG“ erhalten zu haben.**

Datum | Ort

Unterschrift

Erziehungsberechtigte



# Informationsbogen für den Einleger

Vertragsnummer  | Postleitzahl

Name, Vorname

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**.

**Einlagen bei der BHW Bausparkasse AG sind geschützt durch:**  
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)

**Sicherungsobergrenze:**  
100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)

**Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:**  
Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro. (2)

**Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:**  
Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)

**Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:**  
20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 01. Juni 2016 (4)

**Währung der Erstattung:**  
Euro

**Kontaktdaten:**  
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Deutschland  
Postanschrift:  
Postfach 110448  
10834 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 590011960  
E-Mail: info@edb-banken.de

**Weitere Informationen:**  
www.edb-banken.de

**Empfangsbestätigung** Hiermit bestätige ich, eine Ausfertigung des Informationsbogens zur Einlagensicherung erhalten zu haben.

Datum | Ort

**Unterschriften** Kundin/Kunde/Mitinhaber

X

Erziehungsberechtigte

## Zusätzliche Informationen

### Zusätzliche Informationen

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

(4) Erstattung  
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist  
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Postfach 110448  
10834 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 590011960  
E-Mail: info@edb-banken.de  
[www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de)

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016, bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

### Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



## Produktinformation zum BHW WohnBausparen Plus

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des BHW WohnBausparen Plus

Rechtlicher Hinweis: Das Produktinformationsblatt dient nur zur Information. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrages sind neben den Regelungen des Bausparkassengesetzes (BSpkG) die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB).

### Vertragssprache

Sämtliche Texte des Vertrages einschließlich aller Bedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikationssprache ist deutsch, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

### 1.) Produkt

BHW WohnBausparen Plus

### 2.) Anbieter

BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln

### 3.) Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Er bildet somit Eigenkapital. Es gibt keine Mindestlaufzeit des Bausparvertrages.

Hat der Bausparvertrag die erforderliche Bewertungszahl erreicht, wird er zugeteilt. In der Bewertungszahl kommt zum Ausdruck, wie lange und in welcher Höhe das Spargeld des Bausparers der Bauspargemeinschaft zur Verfügung stand. Die Bausparverträge mit der höchsten Bewertungszahl haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben. Die Höhe des Sollzinssatzes des Darlehens ist von Anfang an fest vereinbart und von den Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig.

### 4.) Zahlung und Erfüllung

Der Bausparvertrag sieht die Zahlung eines Regelsparbeitrages vor. Der Regelsparbeitrag beträgt 4 % der Bausparsumme.

Das Bausparguthaben wird mit 0,10 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

Das nach Zuteilung ggf. abgeschlossene Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die Bausparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und dieser den vereinbarten monatlichen Zins- und Tilgungsbeitrag erbringt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Punkten 3.) Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung und 5.) „Konditionen (Darlehensphase)“.

### 5.) Konditionen (Darlehensphase)

Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt gemäß Wahl des Bausparers (§ 1 Abs. 4):

FX1: 1,25 % p.a. bei Bewertungszahlfaktor 13

FX2: 2,35 % p.a. bei Bewertungszahlfaktor 39

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

Der effektive Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung beträgt – abhängig von Tilgungsbeitrag und Darlehenslaufzeit – bei einem gebundenen Sollzinssatz von

FX1: 1,25 % p.a. zwischen 1,39 % und 1,96 % p.a.

FX2: 2,35 % p.a. zwischen 2,51 % und 3,08 % p.a.

### 6.) Risiken / Sicherheit

Auf einen Blick:

- kein Kursrisiko
- kein Kapitalverlustrisiko
- kein Zinsänderungsrisiko
- kein Fremdwährungsrisiko

### 7.) Weitere Steuern / Kosten

Die Zinserträge und Prämien (soweit zutreffend) unterliegen der Abgeltungssteuer sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Der Bausparer hat die Möglichkeit einen Freistellungsauftrag zu stellen.

Die Abschlussgebühr beträgt 1,0 % der Bausparsumme.

Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – bei nicht vollständigen Kalenderjahren, anteilig – für jedes Konto des Bausparers ein Jahresentgelt von 12 EUR p.a.

Weitere Gebühren/Entgelte fallen für besondere Leistungen an, die über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehen:

- 30 EUR Mitinhaberbeitritt
- 30 EUR Vormerkung einer Abtretung
- 20 EUR Vertragsänderungen (Teilung, Ermäßigung, Zusammenlegung).
- 1,50 EUR Kosten Kundenzeitschrift

Weitere Kosten können anfallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages, wenn ein Bauspardarlehen in Anspruch genommen wird. Diese werden individuell je Darlehensvertrag erhoben.

Eigene Kosten für Anrufe und oder Porto haben Sie selbst zu tragen.

### 8.) Verfügbarkeit des Guthabens / Kündigungsvoraussetzungen

Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit gegenüber der Bausparkasse kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 3 % aus. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- a) Hat der Bausparer mehr als sechs Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- c) Wurden nicht spätestens 15 Jahre nach Vertragsbeginn die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt und die Annahme der Zuteilung erklärt, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wurde der Vertrag erhöht, ist insoweit das Datum der letzten Erhöhung maßgeblich.

Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens sechs Monate vor Anspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen. Die Bausparkasse wird dem Bausparer hierbei ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Kündigungsregeln unberührt.

### 9.) Sonstige Hinweise

Für den Abschluss des Bausparvertrages erhält der Vermittler eine Vergütung im Umfang von bis zu 1,3 % der Bausparsumme, im Einzelfall darüber hinaus.

**Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge  
(Bausparbedingungen) der BHW Bausparkasse AG**

**TARIF WohnBausparen Plus (FX1/FX2)  
(gelten für die ab 01.06.2017 abgeschlossenen Bausparverträge und  
Vertragserhöhungen)**

**Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens**

- § 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr
- § 2 Spargahlungen
- § 3 Verzinsung des Bausparguthabens
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Nichtannahme der Zuteilung, Vertragsfortsetzung
- § 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung
- § 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten
- § 8 Risikolebensversicherung
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlehens
- § 10 (–)
- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens
- § 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
- § 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen
- § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 15 Kündigung des Bausparvertrages
- § 16 Kontoführung
- § 17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwändungsersatz
- § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
- § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
- § 20 Sicherung der Bauspareinlagen
- § 21 Bedingungsänderungen

**Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens**

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Steht die Sparerleistung (Höhe des angesparten Guthabens und Ansparzeit) in einem angemessenen Verhältnis zu der angestrebten Darlehensleistung (Darlehenshöhe, Tilgungszeit und Höhe des gebundenen Sollzinssatzes), wird der Vertrag zugeteilt. Das zugrunde liegende Prinzip der Leistungsäquivalenz bedeutet, dass z. B. durch eine schnellere Tilgung eine Verkürzung der Ansparzeit erreicht werden kann, während z. B. die Wahl eines niedrigeren gebundenen Sollzinssatzes eine Verlängerung der Ansparzeit erfordert.

Die Bausparkasse zahlt das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann. Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus dem Verhältnis von Sparerleistung zu Darlehensleistung für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung (Standardzuteilung).

Unabhängig vom Erreichen einer Mindestbewertungszahl hat der Bausparer die Möglichkeit, eine Wahlzuteilung zu beantragen. Ausgehend von den aktuellen Vertragsdaten (Bausparsumme, Bausparguthaben, Bewertungszahlfaktor und Sparerleistung) wird der Tilgungsbeitrag nach einer Formel ermittelt, die gewährleistet, dass ebenso wie bei der Standardzuteilung ein angemessener Austausch der Leistungen der Bausparkasse und des Bausparers erfolgt.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

**Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte / Gebühren, Aufwändungsersatz und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:**

- Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Bausparsumme (§ 1 Abs. 2)
- Jahresentgelt in Höhe von 12 EUR p.a. in der Sparphase (§ 17 Abs. 1)
- gebundener Sollzinssatz in Höhe von  
Variante FX1: 1,25 % p.a.  
Variante FX2: 2,35 % p.a. (§ 11 Abs. 1)
- unter bestimmten Voraussetzungen  
anfallende Entgelte und Aufwändungsersatz (§ 6 Abs. 2, § 8 und § 17)

Die Verzinsung des Sparguthabens ist in § 3 geregelt.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessens einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewährt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 15 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

**§ 1 Vertragsabschluss / Abschlussgebühr**

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn. Die Bausparsumme soll ein Vielfaches von Tausend EUR und mindestens 50.000 EUR betragen.

(2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr von 1,0 % der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet.

(3) Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht oder nicht voll in Anspruch genommen wird.

(4) Der Bausparer wählt bei Abschluss einen Zinssatz (gebundener Sollzinssatz) für das Bauspardarlehen (§ 11 Abs. 1) und damit den zugehörigen Bewertungszahlfaktor (§ 4 Abs. 2b) gemäß nachstehender Tabelle.

Variante	FX1	FX2
Gebundener Sollzins p. a.	1,25 %	2,35 %
Bewertungszahlfaktor	13	39

Der Bausparer kann seine Wahl bis zur Annahme der Zuteilung ändern. Ein Wechsel von FX2 nach FX1 bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Eine bereits erfolgte Zuteilung erlischt mit der Änderung. Eine Standardzuteilung (§ 4 Abs. 2) ist frühestens in der Zuteilungsperiode möglich, für die der auf die Änderung folgende Bewertungsstichtag maßgebend ist. Eine Wahlzuteilung (§ 4 Abs. 3) ist neu zu beantragen.

**§ 2 Spargahlungen**

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeleiteten Bausparsumme beträgt 4 ‰ der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.

**§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens**

(1) Das Bausparguthaben (Guthaben bis zur Höhe der Bausparsumme) wird mit 0,10 % jährlich verzinst. Die Verzinsung endet mit der ersten Auszahlung nach der Zuteilung.

(2) Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben und nicht gesondert ausgezahlt. Bei Auszahlung des gesamten Bausparguthabens erfolgt die Zinsgutschrift bereits zu diesem Zeitpunkt.

(3) Auf Guthaben, das die Bausparsumme übersteigt, wird keine Verzinsung gewährt.



#### § 4 Zuteilung des Bausparvertrages

(1) Die Zuteilung (Standardzuteilung bzw. Wahlzuteilung) des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen ab Datum der Zuteilungsnachricht zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

##### (2) Standardzuteilung

Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen jeweils am ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Die Zuteilungstermine der Kalenderquartale werden zu Zuteilungsperioden zusammengefasst. Jeder Zuteilungsperiode ist ein Bewertungsstichtag zugeordnet. Der zugehörige Bewertungsstichtag für die Zuteilungsperiode ist für das:

1. Quartal der 30.09. des Vorjahres,
2. Quartal der 31.12. des Vorjahres,
3. Quartal der 31.03. des laufenden Jahres,
4. Quartal der 30.06. des laufenden Jahres.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl ermittelt. Die Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrages berechnet sich aus der Ansparleistung multipliziert mit dem Bewertungszahlfaktor geteilt durch die Darlehensleistung.

Die Ansparleistung ist die Saldensumme (Summe der jeweiligen Bausparguthaben an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen). Über die Bausparsumme hinausgehende Guthaben werden nicht berücksichtigt.

Die Darlehensleistung ist das Bewertungsdarlehen (Bausparsumme minus Guthaben am Bewertungsstichtag; mindestens aber 25 % der Bausparsumme) multipliziert mit der Laufzeit des Bewertungsdarlehens in Jahren (gemäß dem nach § 11 Abs. 2 festgelegten Tilgungsbeitrag und dem Zinssatz von 2,35 % p. a.). Die Saldensumme wird auf volle EUR, die Tilgungslaufzeit und die Bewertungszahl kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet. Die Berechnungsformel für die Bewertungszahl lautet damit:

$$\frac{\text{Saldensumme}}{\text{Bewertungsdarlehen} \times \text{Tilgungszeit}} \times \text{Bewertungszahlfaktor}$$

Der Bausparer kann den Tilgungsbeitrag gemäß § 11 Abs. 2 verändern. Die Bewertungszahl wird neu berechnet.

Der Bausparvertrag kann dann frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt werden, für die der auf den Eingang der Mitteilung folgende Bewertungsstichtag nach § 4 Abs. 2 a) maßgebend ist.

c) Für Zuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag die Bewertungszahl mindestens 33,00 (Mindestbewertungszahl) beträgt.

d) Bausparverträge, die die vorstehende Voraussetzung erfüllen, werden zum Zuteilungstermin zugeteilt, soweit die für die Zuteilung verfügbaren Mittel ausreichen. Die Bausparkasse errechnet für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Diese ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

##### (3) Wahlzuteilung

Der Bausparer kann eine Wahlzuteilung des Bausparvertrages beantragen, wenn die Differenz von Bausparsumme und Bausparguthaben mindestens 25 % der Bausparsumme beträgt. Die Bausparkasse geht dabei wie folgt vor:

a) nach Eingang des Antrages wird der monatliche Tilgungsbeitrag (gerundet auf volle EUR) gemäß der nachstehenden Formel ermittelt:

$$TB = \frac{TBF \times BD \times BD}{BWZF \times \text{Saldensumme}} + \frac{1,2 \times BD}{1.000}$$

Hierin bedeuten

Saldensumme = erreichte Saldensumme bei Antragseingang und  
TB = Tilgungsbeitrag in EUR  
TBF = Tilgungsbeitragsfaktor (Standardwert: 2,7)  
BD = Bauspardarlehen (Bausparsumme - Bausparguthaben)  
BWZF = Bewertungszahlfaktor (§ 1 Abs. 4)

zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung.

Der Mindesttilgungsbeitrag beträgt 0,6 % des Bauspardarlehens. Die Wahlzuteilung kann nur erfolgen, wenn sich aus der Formel ein Tilgungsbeitrag von höchstens 3 % des Bauspardarlehens errechnet.

Zur Sicherung der Zuteilung kann die Bausparkasse für alle Wahlzuteilungen ab einem vorgegebenen Termin den Tilgungsbeitragsfaktor ändern.

b) Die Bausparkasse nimmt die Wahlzuteilung am dritten Monatsersten nach Eingang des Antrages in der Hauptverwaltung der Bausparkasse vor.

c) Werden für die Wahlzuteilungen an einem Zuteilungstermin mehr Mittel benötigt als 25 % der für die Zuteilung insgesamt verfügbaren Mittel, kann die Bausparkasse die zuletzt beantragten Wahlzuteilungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben.

#### § 5 Nichtannahme der Zuteilung, Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von drei Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Hat der Bausparer innerhalb von 48 Monaten seit dem Zuteilungstermin, der dem Bewertungsstichtag zugeordnet ist, an dem erstmals die Zuteilungsvoraussetzungen gem. § 4 für die vereinbarte Bausparsumme erfüllt waren, die Zuteilung nicht angenommen oder diese nach Fortsetzung des Bausparvertrages (Abs. 2) nicht beantragt, erlischt der Anspruch auf ein Bauspardarlehen. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer sein Bausparguthaben bereit, über welches er dann jederzeit verfügen kann. Die Bausparkasse weist den Bausparer spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist auf diese Rechtsfolge hin.

#### § 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung

(1) Mit Annahme der Zuteilung kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen vorbehaltlich § 5 Abs. 4 Satz 1 nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Ein Anspruch auf ein Bauspardarlehen von weniger als 2.000 EUR besteht nicht.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsersten an 3 % Zinsen jährlich verlangen.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen anderenfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

#### § 7 Darlehensvoraussetzungen / Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und vollständige Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung beizubringen.

Hat der Bausparer im Zeitpunkt der Beantragung eines Bauspardarlehens oder bei Zugang eines Darlehensangebotes der Bausparkasse seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit einer vom Euro abweichenden Währung, ist er verpflichtet, die Bausparkasse hierauf unverzüglich hinzuweisen. Eine entsprechende Hinweispflicht des Bausparers besteht auch dann, wenn er im Zeitpunkt der Darlehensbeantragung in

einer vom Euro abweichenden Wahrung uberwiegend sein Einkommen bezieht oder in einer solchen Wahrung Vermogenswerte halt, aus denen das Bauspardarlehen zuruckgezahlt werden soll.

(6) Die Bausparkasse kann fur ihre personlichen und dinglichen Anspruche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstuckseigentumer seine Anspruche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldglaubiger auf Ruckgewahr der Grundschuld (Anspruch auf Loschung oder Ruckabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerloses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldglaubiger erklaren, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur fur bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklarung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrutt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berucksichtigung aller Umstande des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrages vereinbart werden.

## § 8 Risikolebensversicherung

Die Bausparkasse bietet dem Bausparer mit dem Darlehensvertrag nach Magabe eines zwischen der Bausparkasse und einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages grundsatzlich eine Risikolebensversicherung an. Die Voraussetzungen fur den Abschluss der Risikolebensversicherung und den Umfang des Versicherungsschutzes (z. B. Altersgrenzen, Hochstversicherungssumme, Karenzzeit) und weitere Einzelheiten regeln die „Bestimmungen uber den Lebensversicherungsschutz“, die der Bausparer im Rahmen der vorvertraglichen Informationen uber die Anmeldung zur Risikolebensversicherung erhalt.

## § 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfullung der Voraussetzungen gema § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfullt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten fur den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet; es sei denn, der Bausparer hat die Verzogerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

## § 10 (–)

### § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz fur das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) betragt gema Wahl des Bausparers (§ 1 Abs. 4):

FX1: 1,25 % p. a. bei Bewertungszahlfaktor 13

FX2: 2,35 % p. a. bei Bewertungszahlfaktor 39

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingange und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fallig.

Der effektive Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung betragt – abhangig von Tilgungsbeitrag und Darlehenslaufzeit – bei einem gebundenen Sollzinssatz von:

FX1: 1,25 % p. a. zwischen 1,39 % und 1,96 % p. a.

FX2: 2,35 % p. a. zwischen 2,51 % und 3,08 % p. a.

Fallen im Zusammenhang mit der Darlehensgewahrung weitere Kosten an, die nicht im vorstehenden effektiven Jahreszins berucksichtigt worden sind, z. B. die Grundbuchkosten fur die Eintragung der grundpfandrechtlichen Sicherheit, erhoht sich der effektive Jahreszins nach Magabe der Preisangabenverordnung.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschaftstag des Kalendermonats – 6 % der Bausparsumme zu zahlen (Regeltilgungsbeitrag). Der Bausparer kann bei Abschluss oder bis zu dem der Zuteilungsauszahlung zugehorigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2) einen davon abweichenden Tilgungsbeitrag wahlen. Dieser betragt am Bewertungsstichtag mindestens jedoch 0,6 % und hochstens 3,0 % des Bewertungsdarlehens.

Das Bauspardarlehen ist mit dem in diesen Grenzen am zugehorigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2) festgelegten, auf volle EUR gerundeten Tilgungsbeitrag zu tilgen. Bei der Wahlzuteilung ist das Bauspardarlehen mit dem nach § 4 Abs. 3a) errechneten Tilgungsbeitrag zu tilgen.

Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeitragen enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung. Zusammen mit dem Tilgungsbeitrag ist gegebenenfalls zusatzlich der Versicherungszuschlag fur die Risikolebensversicherung (§ 8) zu leisten.

(3) Entgeltete, Aufwendungsersatz und gegebenenfalls Versicherungsbeitrage werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im Monat der Darlehensauszahlung, bei der Auszahlung in Teilbeitragen im Monat der Auszahlung des ersten Teilbetrages, zu zahlen.

(5) Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Falligkeit des ersten Tilgungsbeitrages mit. Tilgungsbeitrage, die bereits vor Beginn der Auszahlung des Darlehens eingehen, werden bis zur Auszahlung als Bausparbeitrage oder Sonderzahlungen gebucht.

(6) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den zehnten Teil des Restdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 2.500 EUR als Sondertilgung zuruck, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhaltnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

## § 12 Kundigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fallen zur sofortigen Ruckzahlung kundigen, insbesondere wenn

a) bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen (Tilgungsbeitragen gem. § 11 Abs. 2) ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrages (Nettodarlehensbetrages) des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwochige Frist zur Zahlung des ruckstandigen Betrages mit der Erklarung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwochige Frist zur Zahlung des ruckstandigen Betrages mit der Erklarung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) in den Vermogensverhaltnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer fur das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Ruckzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefahrdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fallen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kundigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Ruckzahlung zu kundigen, bleibt hiervon unberuhrt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer fur die Darlehensgewahrung wesentliche Angaben vorsatzlich oder grob fahrlassig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

## § 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermaigung, Erhohung von Bausparvertragen

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermaigungen oder Erhohebungen von Bausparvertragen bedurfen als Vertragsanderungen der Zustimmung der Bausparkasse die sie mit Auflagen verbinden kann. Vertragsanderungen sind erst moglich, wenn die Abschlussgebuhr (§ 1 Abs. 2) vollstandig gezahlt worden ist.

Bei Vertragsanderung wird die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) neu berechnet. Eine bereits erfolgte Zuteilung erlischt mit der anderung. Eine Standardzuteilung (§ 4 Abs. 2) ist fruhestens in der Zuteilungsperiode moglich, fur die der auf die anderung folgende Bewertungsstichtag magebend ist. Eine Wahlzuteilung (§ 4 Abs. 3) ist neu zu beantragen.

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Vertrage aufgeteilt. Die Saldensumme wird im Verhaltnis der Guthaben auf die neu gebildeten Vertrage verteilt.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen, Bausparguthaben und Saldensummen (§ 4 Abs. 2) mehrerer Vertrage zu einem Vertrag zusammengefasst.

(4) Bei einer Ermaigung wird die Saldensumme (§ 4 Abs. 2) nicht herabgesetzt.

(5) Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr von 1,0 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Erhöhung der Bausparsumme kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Bausparkasse den Tarif in der vereinbarten Fassung nicht mehr im Neugeschäft anbietet.

#### § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

#### § 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens sechs Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen.

Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a) Wird die Abschlussgebühr innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeginn nicht voll gezahlt und ist dem Bausparer erfolglos eine Frist von 2 Monaten zur Zahlung gesetzt worden, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.

b) Hat der Bausparer mehr als sechs Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

d) Wurden spätestens 15 Jahre nach Vertragsbeginn die Zuteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Zuteilungsvoraussetzungen zwar erfüllt, aber die Annahme der Zuteilung nicht erklärt, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wurde der Vertrag erhöht, ist das Datum der letzten Erhöhung maßgeblich.

Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen. Die Bausparkasse wird dem Bausparer hierbei ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

e) Ist die Bausparkasse gemäß § 6 Abs. 1 zur Gewährung eines Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, kann sie den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

f) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen kündigen.

Das Bausparguthaben wird nicht mehr verzinst, sobald der Bausparer nach Vertragsbeendigung trotz Aufforderung der Bausparkasse gemäß den Absätzen 2 a) bis e) das Bausparguthaben nicht abrufen und sich in Annahmeverzug befindet.

#### § 16 Kontoführung

(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmte Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche dem Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte, Aufwändungsersatz sowie die Abschlussgebühr und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang in Textform Widerspruch erhebt.

(3) Die Bausparkasse kann mit dem Bausparer vereinbaren, dass der den Bausparvertrag betreffende Schriftverkehr auf elektronischem Kommunikationsweg erfolgt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

#### § 17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwändungsersatz

(1) Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – bei nicht vollständigen Kalenderjahren, anteilig – für jedes Konto des Bausparers ein Jahresentgelt von 12 EUR p.a.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen, Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwändungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

#### § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

#### § 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut):

Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

#### § 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dieses gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

# BHW WohnBausparen Plus (FX1/FX2)

Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages  
mit der BHW Bausparkasse AG

Vertragsnummer | \_\_\_\_\_

Persönliche Angaben  Frau  Herr  
Name \_\_\_\_\_ akademischer Grad \_\_\_\_\_

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus.  
sämtliche Vornamen \_\_\_\_\_  
ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (kein Postfach) \_\_\_\_\_

Postleitzahl | \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum | \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Identifizierung des Antragstellers (Geldwäschegesetz)  
 gültiger Personalausweis/ europäische ID-Card  Geburtsurkunde  
 gültiger Reisepass/ Passport  sonstiges gültiges Ausweispapier  
Art des sonstigen gültigen Ausweisapiers \_\_\_\_\_

Ausweis-Nr./Aktenzeichen \_\_\_\_\_  
Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben \_\_\_\_\_  
Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben \_\_\_\_\_

Bei Verträgen mit Minderjährigen unbedingt die Identifizierung der gesetzlichen Vertreter auf dem Formular vornehmen.

Steuer-ID s. Ziffer 5 der Hinweise \_\_\_\_\_  
Anstellungsverhältnis \_\_\_\_\_ Familienstand \_\_\_\_\_

Telefon privat Vorwahl \_\_\_\_\_ Rufnummer \_\_\_\_\_

Telefon mobil Vorwahl \_\_\_\_\_ Rufnummer \_\_\_\_\_

Telefon geschäftlich Vorwahl \_\_\_\_\_ Rufnummer \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

Zusatzabfrage USA  Ich bin in den USA geboren.  
 Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

**Hinweis:**  
Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Zeitschrift/ Magazin „Wohnen“ Als BHW Kunde bestelle ich die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „Wohnen“ – das Magazin für Wohneigentum, Geldanlage, Vorsorge – für derzeit 1,50 EUR pro Ausgabe inkl. MwSt. und Versand. Die Bezugsbedingungen ergeben sich aus Ziffer 3. der Hinweise.  
 An dem Bezug des Magazins „Wohnen“ habe ich kein Interesse.

**Serviceinformation** Ich willige ein, über den jeweiligen Bearbeitungsstatus meines Antrages/Vertrages per SMS und E-Mail informiert zu werden. Die Zugangsdaten für den BHW Online-Service erhalte ich automatisch.

z. d. A – Antrag online erfasst  Achtung: Finanzierung folgt

**Geldwäschegesetz** Ich handle für eigene Rechnung (d.h. für mich selbst und ohne fremden Auftrag).  
**Hinweis:** Der Vertragspartner hat der Bausparkasse die nach dem Geldwäschegesetz zur Abklärung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Meine Bausparsumme \_\_\_\_\_ EUR  
(Mindestbausparsumme 50.000 EUR)  
Gebundener Sollzinssatz:  2,35 %  1,25 %  
Abschlussgebühr \_\_\_\_\_ EUR  
1 % der Bausparsumme  
Monatlicher tariflicher Sparbeitrag \_\_\_\_\_ EUR  
4 % der Bausparsumme  
gewünschter monatl. Sparbeitrag \_\_\_\_\_ EUR  
Beachten Sie bitte Ziffer 1. der Hinweise  
gewünschter monatl. Tilgungsbeitrag \_\_\_\_\_ EUR  
gewünschter Vertragsbeginn \_\_\_\_\_ Datum  
(maximal 6 Monate im Voraus.)  
0 | 1 | | | |

**Sonstige Vereinbarungen**  Der Bausparvertrag dient zur Unterlegung einer Finanzierung. Als Sparbeitrag werde ich monatlich mindestens 1 % der Bausparsumme einzahlen. Bitte beachten Sie Ziffer 1. der Hinweise.

**Formularanforderung** Folgende Formulare sollen mir zusammen mit der Annahmearkunde übersandt werden:

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen  
 Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

Hinweis zum automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahren – siehe Ziffer 4. der Hinweise.

**Bevollmächtigung für den Todesfall** Ich bevollmächtige  
 Frau  Herrn  
 Ehegatte/Lebenspartner (Anschrift wie Antragsteller)  
 Mitinhaber/in (gesonderten Antrag verwenden)

Name \_\_\_\_\_ akademischer Grad \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (kein Postfach) \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Beachten Sie bitte die Erläuterungen unter Ziffer 2. der Hinweise.

**Zustimmung zur Beratung und Information per Telefon\*/E-Mail\*** Wenn ich möchte, dass die BHW Bausparkasse AG mich über aktuelle Angebote der BHW Bausparkasse AG und des Postbank Konzerns informiert, dann gebe ich hier an, unter welcher Rufnummer/E-Mail-Adresse ich kontaktiert werden möchte.

Telefonnummer wie unter Persönlichen Angaben  
Sonstige Telefon Nr. \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

\*Mit der Speicherung meiner Daten durch die BHW Bausparkasse AG zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.







## Legitimation zum Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages mit einem minderjährigen Vertragsinhaber

Vertragsnummer

**Legitimation** Die/Der 1. Erziehungsberechtigte

Frau  Herr

Name	akademischer Grad
------	-------------------

sämtliche Vornamen	Staatsangehörigkeit
--------------------	---------------------

Geburtsdatum	Geburtsort

Straße, Hausnummer (kein Postfach)
------------------------------------

Postleitzahl	Ort

hat sich ausgewiesen durch:

gültigen Personalausweis/europäische ID-Card

gültigen Reisepass/Passport

sonstiges gültiges Ausweispapier  Geburtsurkunde

Art des sonstigen gültigen Ausweispapiers
---

Ausweis-Nr./AktENZEICHEN
--------------------------

Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben
---

noch Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben
--

Gesetzliche/r Vertreter/in ist alleinerziehungsberechtigt. Vertretungsberechtigung wurde nachgewiesen durch:


**Legitimation** Die/Der 2. Erziehungsberechtigte

Frau  Herr

Name	akademischer Grad
------	-------------------

sämtliche Vornamen	Staatsangehörigkeit
--------------------	---------------------

Geburtsdatum	Geburtsort

Straße, Hausnummer (kein Postfach)
------------------------------------

Postleitzahl	Ort

hat sich ausgewiesen durch:

gültigen Personalausweis/europäische ID-Card

gültigen Reisepass/Passport

sonstiges gültiges Ausweispapier  Geburtsurkunde

Art des sonstigen gültigen Ausweispapiers
---

Ausweis-Nr./AktENZEICHEN
--------------------------

Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben
---

noch Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben
--

Daten erfasst und Identifizierung durchgeführt.

**Unterschrift**

Berater/in: Unterschrift und Stempel/Namenszug


---

## 1. Allgemeine Hinweise

Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Bausparbedingungen. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer/innen abhängig. Die Höhe der monatlichen Sparleistungen beeinflusst den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Wartezeit kann danach Schwankungen unterworfen sein. Geringere Regelsparbeiträge verlängern die Laufzeit bis zur Zuteilung.

## 2. Vollmacht für den Fall des Todes

Die/Der Bevollmächtigte wird berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag/den Verträgen wahrzunehmen. Sie/Er soll auch unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB berechtigt sein, den Vertrag/die Verträge selbst zu übernehmen. Dazu gehört auch die Entgegennahme von Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für die BHW Bausparkasse AG, Hameln, schriftlich mitzuteilen. Die Bevollmächtigung stellt keine Begünstigung oder erbrechtliche Regelung dar.

## 3. Magazin „Wohnen“

Die Zeitschrift „Wohnen“ – das Magazin für Wohneigentum, Geldanlage und Vorsorge – erscheint vierteljährlich für derzeit 1,50 EUR pro Ausgabe inkl. MwSt. und Versand. Dieser Betrag wird vierteljährig dem Bausparkonto belastet und im Jahreskontoauszug ausgewiesen. Der Bezug der Zeitschrift „Wohnen“ kann jederzeit durch eine Nachricht in Textform an [Kundenzeitschrift@bhw.de](mailto:Kundenzeitschrift@bhw.de) gekündigt werden. Bitte geben Sie dabei Ihre BHW Bausparnummer an. Erhalte ich die Zeitschrift „Wohnen“ bereits, möchte ich diese zu den aktuellen Bedingungen weiter beziehen. Ein Mehrfachbezug findet nicht statt.

Preisanpassungen aufgrund gestiegener oder gesunkener Kosten werden von der BHW Bausparkasse AG durch einen deutlichen Hinweis in der Zeitschrift „Wohnen“ bekanntgegeben. Ihre Zustimmung zu einer Preisanpassung gilt als erteilt, wenn Sie dieser nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen und Sie bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung Ihres Verhaltens besonders hingewiesen wurden. Für den Fall des Widerspruchs ist die BHW Bausparkasse AG berechtigt, den Bezug der Zeitschrift „Wohnen“ Ihnen gegenüber zu kündigen.

## 4. Verfahren zum automatischen Abzug der Kirchensteuer

Seit 2015 sind alle Banken gesetzlich (§ 51a Abs. 2b, 2c, 2e EStG) verpflichtet, im elektronischen Verfahren die Kirchensteuer auf die ermittelte Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, fragen wir jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab, ob Sie kirchensteuerpflichtig sind. Trifft dies zu, führen wir Kirchensteuer ab. Dabei findet ein von Ihnen vorliegender Freistellungsauftrag oder eine vorliegende NV-Bescheinigung selbstverständlich Beachtung.

Automatischer Abzug der Kirchensteuer - Ihr Recht zum Widerspruch:

- Der Weitergabe Ihrer Daten zur Religionszugehörigkeit können Sie beim BZSt bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres widersprechen (Sperrvermerk).
- Das amtlich vorgeschriebene Formular für den Widerspruch heißt „Erklärung zum Sperrvermerk“. Sie finden es auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.
- Die Folgen Ihres Widerspruchs: Wir erhalten keine Informationen über Ihre Religionszugehörigkeit und führen daher auch keine Kirchensteuer ab. Das BZSt meldet Ihren Sperrvermerk Ihrem zuständigen Finanzamt. Der Sperrvermerk verpflichtet Sie zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kirchensteuer.

## 5. Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)

Seit 2018 sind alle Banken gesetzlich nach § 154 Abgabenordnung verpflichtet, gewisse Daten und u.a. die **Steuer-ID** für jeden Kontoinhaber sowie jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten **zu erheben und aufzuzeichnen**.

Der Vertragspartner sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben dem Kreditinstitut die Steuer-ID unverzüglich mitzuteilen. Falls Sie als Kunde bei Vertragsabschluss Ihre Steuer-ID nicht zur Hand haben, teilen Sie uns diese **bitte spätestens 14 Tage** nach Vertragsabschluss schriftlich mit (**Mitwirkungspflicht**). Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und kann die Bank Ihre Steuer-ID auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, kann die Bank im Wege des maschinellen Anfrageverfahren diese beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Wir sind dann verpflichtet bei unzureichender Mitwirkung dies festzuhalten und dem BZSt mitzuteilen.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Wichtiger Hinweis:

Bitte bewahren Sie dieses Merkblatt auf, da es Bestandteil der Einwilligung ist, die Sie der Gesellschaft für die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten schriftlich erteilt haben und die auch für eventuelle künftige Vertragsänderungen gilt.

## Vorbemerkung

Die Unternehmen der BHW Gruppe und des Postbank Konzerns können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlauben oder wenn Sie eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht. Sie ist auch erlaubt, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung ist in Ihren Antrag eine Einwilligungsklausel nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Vertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Übermittlung von Bankdaten

Ihre Daten unterliegen selbstverständlich bei Kreditinstituten auch dem Bankgeheimnis in Bezug auf bei uns bestehende Kontoverbindungen. Dazu zählen z. B. schon Ihr Name und Ihre Adresse. Mit Ihrer Einwilligung übermitteln wir die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten zu Ihrer individuellen Beratung/Betreuung an unsere Berater/innen / Partner/innen. Diese sind selbstverständlich, wie unsere eigenen Mitarbeiter/innen, zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Im vorgenannten Rahmen entbinden Sie BHW zugleich vom Bankgeheimnis.

## Im Folgenden nennen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

### 1. Datenspeicherung in der BHW Gruppe bzw. des Postbank Konzerns

BHW speichert Daten, die für das jeweilige Vertragsverhältnis notwendig sind. Das sind insbesondere Personalien wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand. Bei der Bausparkasse weiterhin Daten über abgeschlossene Bausparverträge wie z. B. Bausparnummer, Tarif, Bausparsumme, monatliche Leistungsrate, Anteil der vermögens-wirksamen Leistungen, Saldo des Bausparkontos, Sicherheiten bei einem Darlehensverhältnis. Bei der Bank zudem Daten über die jeweiligen Verträge wie z. B. Kontokorrent (Saldo/Limit), Karten (Produkt/Anzahl), Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit), Kredite (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit), Verwahrungsgeschäfte (Kurswert). Bei der Immobiliengesellschaft überwiegend Objektdaten.

### 2. Datenverarbeitung in der BHW Gruppe bzw. dem Postbank Konzern

Um Ihnen einen umfassenden Service anbieten zu können, arbeiten unsere rechtlich selbstständigen Unternehmen in der Gruppe bzw. innerhalb des Postbank Konzerns zusammen.

Zur Kostenersparnis sind dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie die Datenverarbeitung, der Vertrieb oder die Kredit- und Mahnbearbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen.

Ebenfalls werden u. a. auch Ihre Vertragsnummern, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, in gemeinsamen Datensammlungen geführt.

Dabei sind die so genannten Kundenstammdaten und die zugehörigen Verträge (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der BHW Gruppe bzw. des Postbank Konzerns abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort die zuständige Stelle genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten (z. B. Girokontenstände und -bewegungen) werden von dem Unternehmen der Gruppe bzw. des Postbank Konzerns zur Verfügung gestellt, mit dem Sie eine Vertragsbeziehung haben.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung der jeweiligen/des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Der BHW Gruppe bzw. dem Postbank Konzern gehören zurzeit folgende Unternehmen an, mit denen teilweise gemeinsame Datensammlungen bestehen oder in Zukunft entstehen sollen:

**BHW Bausparkasse AG**  
**Postbank Immobilien GmbH**  
**Deutsche Postbank AG**  
**Postbank Finanzberatung AG**  
**Postbank Filialvertrieb AG**

### 3. Betreuung durch Berater/innen/Partner/innen

In Ihren Vertragsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots der BHW Gruppe werden Sie durch eine/n unserer Berater/innen/Partner/innen betreut, die/der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Berater/in/Partner/in in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Kapitalanlage-, Versicherungs- und Immobiliengesellschaften.

Um ihre/seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält die/der Berater/in/Partner/in zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Unsere Berater/in/Partner/in verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung der Kundin/des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jede/r Berater/in/Partner/in ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Bankgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Die/Der für Ihre Betreuung zuständige Berater/in/Partner/in wird Ihnen – wenn nicht bereits bekannt – mitgeteilt. Endet ihre/seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Berater/innen-/ Partner/innen-Vertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu.

**4. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**  
Sie haben als Kundin/Kunde nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der BHW Gruppe.

### 5. Werbung

Die BHW Gruppe erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Daten für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses und der weiteren Pflege der Kundenbeziehung sowie zum Zwecke der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung.

#### Widerspruchsrecht

Sofern Sie keine Ansprache für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung wünschen, können Sie gegenüber der BHW Gruppe einer Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke jederzeit für die Zukunft widersprechen.